

# Weisung 202407004 vom 10.07.2024 – Einführung der Dienstvereinbarung zum Lernen (DV Lernen)

<b>Laufende Nummer:</b>	202407004
<b>Geschäftszeichen:</b>	POE 2 – 2660 / 2022.4 / 1937
<b>Gültig ab:</b>	15.07.2024
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	Information
<b>SGB III:</b>	Weisung
<b>Familienkasse:</b>	Weisung

## **Aufhebung von Regelungen:**

- HEGA 12/11 - 19 - Dienstvereinbarung E-Learning in der BA (PDF PDF, Stand 01.12.2011)

---

## **Zusammenfassung**

Die Dienstvereinbarung zum Lernen (DV Lernen) schafft die Grundlage für ein einheitliches Verständnis von Lernen mit klarer Verantwortung bei Lernenden und deren Führungskräften. Sie unterstreicht die Bedeutung des lebenslangen Lernens und der Kompetenzentwicklung für die Gesamtorganisation und setzt den Rahmen für das Lernen in der BA. Sie ist zugleich Ausgangspunkt für eine gute Lernkultur in der BA und schafft Verbindlichkeit für die Unterstützung, Förderung und Befähigung der Beschäftigten.

## **1. Ausgangssituation**

Die Transformation der Arbeitswelt führt für die BA zu neuen Aufgaben und veränderten Aufgabenschwerpunkten. Daneben führen veränderte Kundenerwartungen, neue Technologien, Automatisierung und vermehrtes Arbeiten im virtuellen Raum zu neuen Herausforderungen, die eine schnelle Anpassungsfähigkeit, kontinuierliche Weiterentwicklung und ein lebenslanges Lernen der BA-Beschäftigten erfordern. Die BA sorgt mit der DV Lernen für passende Rahmenbedingungen, damit sich alle Beschäftigten auf heutige und künftige Herausforderungen frühzeitig vorbereiten und ihre Aufgaben gut bewältigen können.

## 2. Auftrag und Ziel

Vorstand und Hauptpersonalrat haben die DV Lernen abgeschlossen, um ein klares Signal zur Relevanz der kontinuierlichen Kompetenzentwicklung und des lebenslangen Lernens für die BA als Gesamtorganisation zu setzen und das Lernen der Beschäftigten durch gute und lernförderliche Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Mit der DV Lernen wird die Grundlage für ein einheitliches Verständnis von zielgerichtetem Lernen in der BA gelegt und der Rahmen gesetzt, der kontinuierliches Lernen ermöglicht und dazu beiträgt, dass die Beschäftigten ihre Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit Blick auf die Qualität der Aufgabenerledigung weiter professionalisieren und für Zukunftsthemen aufbauen können.

Die DV Lernen trifft konkrete Regelungen zur Lernverantwortung von Beschäftigten und Führungskräften, zur Identifikation von Lernthemen und Lernbedarfen, zur Unterstützung beim Lernen, zu Lernzeit, Lernformen und Lernumgebung. Sie führt zudem zentrale Lernimpulse für Zukunftsthemen und Themen von besonderer geschäftspolitischer Bedeutung ein.

Die DV Lernen schafft einen verbindlichen Rahmen zur Unterstützung, Förderung und Befähigung der Beschäftigten und ist Ausgangspunkt für eine gute Lernkultur. Sie stärkt die Selbstverantwortung und Selbstorganisation der Beschäftigten für ihr Lernen und ihre persönliche Entwicklung und sichert zugleich eine gute Begleitung beim Lernen durch die Führungskraft, das Team und die individuelle Lernbegleitung.

Der Einführungsprozess der DV Lernen wird zentral und dezentral umfassend (siehe Kommunikationsplan, Stand 03.07.2024) begleitet. Arbeitsmittel und Unterlagen zur Information, Kommunikation und Begleitung stehen unter #LERNENbringtWEITER zur Verfügung und werden sukzessive ergänzt.

Die Dienstvereinbarung zum E-Learning in der BA vom 13.12.2011 wird zeitgleich mit Inkrafttreten der DV Lernen aufgehoben.

## 3. Einzelaufträge

### Die Regionaldirektionen (RD)

- stellen sicher, dass die Dienststellen in ihrem Bezirk Intention, Inhalt und Rahmenbedingungen der DV Lernen kennen.
- begleiten die Einführung der DV Lernen im Bezirk durch geeignete dezentral gestaltete Aktivitäten/Lernaktionen.

- unterstützen und beraten die Internen Services Personal in ihrem RD-Bezirk bei der Umsetzung der DV Lernen.
- stellen sicher, dass zentrale Lernimpulse von den Dienststellen in ihrem Bezirk aufgegriffen und umgesetzt werden.

### **Alle Führungskräfte der Agenturen für Arbeit, der besonderen Dienststellen und der RD**

- stellen sicher, dass die Beschäftigten die Inhalte der DV Lernen kennen.
- verantworten die Beachtung und Umsetzung der Regelungen der DV Lernen.
- schaffen in ihrem Verantwortungsbereich eine Kultur des kontinuierlichen Lernens.
- tragen Verantwortung für die Umsetzung zentraler Lernimpulse.

### **Die Internen Services Personal**

- unterstützen und begleiten die Dienststellen in ihrem Verbund bei der Einführung der DV Lernen.
- beraten die Führungskräfte bei der Umsetzung der Vereinbarungen der DV Lernen.

### **Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Führungskräfte der Agenturen für Arbeit, besonderen Dienststellen und RD**

- informieren sich über die Regelungen der DV Lernen und nutzen die neuen Rahmenbedingungen aktiv für das Lernen und die kontinuierliche Kompetenzentwicklung.
- wenden die jeweiligen Regelungen zum Lernen an und treffen entsprechende verbindliche Vereinbarungen zum Lernen.

## **4. Info**

Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten die DV Lernen zur Information.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.  
Unterschrift